

SOZIALGERICHT ITZEHOE



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Beklagte -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2018 in Itzehoe durch den Richter am Sozialgericht _____, den ehrenamtlichen Richter _____ und den ehrenamtlichen Richter _____ für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit steht der Eintritt einer Sperrzeit.

Der am _____ 1950 geborene Kläger war nach langjähriger Tätigkeit als Berufskraftfahrer seit dem 15. Januar 2004 als Taxifahrer beim Taxenbetrieb R_____ T_____ in H_____ beschäftigt. Der Arbeitsvertrag vom 15. Januar 2004 beinhaltete in § 1 Abs. 1 a) eine Erklärung des Klägers, dass dieser unter anderem im Besitz eines Führerscheins sowie einer Fahrerlaubnis sei. Er sei darüber belehrt worden, dass die Entziehung oder der Verlust eines der benannten Papiere sowie jeder Ausspruch eines Fahrverbotes dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden sei. Er – der Kläger – sei weiterhin darüber belehrt worden, dass er im Falle der Beschlagnahme oder des Verlustes nicht berechtigt sei, Fahrgastbeförderungen für den Arbeitgeber durchzuführen (§ 1 Abs. 2). In einem Zusatz zum Arbeitsvertrag ebenfalls vom 15. Januar 2004 verpflichtete sich der Kläger, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und für die fristgerechte Verlängerung selbst zu sorgen. Die Fahrerlaubnis, der Führerschein Klasse B (vormals Klasse III) sei selbstverständlich. Verkehrsauffälligkeiten und Verkehrsstrafen oder der Führerscheinentzug seien dem Unternehmer umgehend zu melden.

Gegen den Kläger wurde wegen Überschreitens der zulässigen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit um 26 km/h am 24. Juni 2012 mit Rechtskraft am 6. Oktober 2012 eine Geldbuße in Höhe von 100,00 Euro verhängt.

Am 26. Februar 2013 missachtete der Kläger das rote Signal einer Lichtzeichenanlage, woraufhin eine Geldbuße in Höhe von 90,00 Euro festgesetzt wurde, mit Rechtskraft am 14. Mai 2013.

Der Kläger bog am 10. April 2013 mit seinem Taxi im Rahmen einer Fahrgastbeförderung bei für ihn Grünlicht zeigender Lichtzeichenanlage links in die J_____ - V_____ -Straße in H_____ ein und übersah dabei eine von links kommende, zum damaligen Zeitpunkt 61 Jahre alte Fußgängerin, die bei dem Unfall schwer verletzt wurde.

Nachdem das Amtsgericht H_____ dem Kläger mit Beschluss vom 30. August 2013 daraufhin seine Fahrerlaubnis vorläufig entzogen hatte, kündigte sein Arbeitgeber, der Taxenbetrieb R_____ T_____, das bestehende Arbeitsverhältnis fristlos zum 11. September 2013.

Das Amtsgericht H_____ verurteilte den Kläger mit Urteil vom 23. September 2013 (____ Ds ____/13, ____ Ds ____/13) wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen – wegen des Geschehens am 10. April 2013 sowie eines weiteren Geschehens am 18. Juni 2013 – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen und entzog dem Kläger die Fahrerlaubnis.

Das Landgericht H_____ hob mit Urteil vom 21. November 2013 (____ Ns ____/13) das Urteil des Amtsgerichtes H_____ vom 23. September 2013 auf, verurteilte den Kläger aufgrund des Ereignisses vom 10. April 2013 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und verhängte ein Fahrverbot von zwei Monaten.

Die Beklagte stellte nach Arbeitslosmeldung des Klägers am 12. September 2013 mit Bescheid vom 12. Dezember 2013 das Bestehen einer Sperrzeit vom 12. September 2013 bis zum 4. Dezember 2013 fest. In dieser Zeit ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Kläger habe seine Beschäftigung bei der Firma Taxenbetrieb T_____ verloren, weil er seinen Führerschein verloren habe. Da davon auszugehen gewesen sei, dass der Arbeitgeber ein solches Verhalten nicht dulde, sei der Verlust des Arbeitsplatzes leicht abzusehen gewesen. Der angegebene Grund, durch einen schweren Unfall für elf Monate den Führerschein verloren zu haben, könne bei Abwägung seiner – des Klägers – Interessen mit denen der Versicherungsgemeinschaft den Eintritt einer Sperrzeit nicht abwenden. Auch in den vorhandenen Unterlagen seien keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der Sperrzeitregelung zu erkennen gewesen. Die Sperrzeit dauere zwölf Wochen. Sie mindere den Anspruch auf Arbeitslosengeld um 84 Tage. Die Entscheidung beruhe auf §§ 159, 148 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III).

Entsprechend der verhängten Sperrzeit setzte die Beklagte in ihrem Bewilligungsbescheid vom 13. Dezember 2013 die Höhe des Arbeitslosengeldes für die Zeit vom 12. September 2013 bis zum 4. Dezember 2013 in Höhe von 0,00 Euro fest; für die

Zeit vom 5. Dezember 2013 bis zum 9. Mai 2014 gewährte die Beklagte Arbeitslosengeld in Höhe von 16,67 Euro täglich.

Ab dem 2. Dezember 2013 nahm der Kläger nach Rückerhalt der Fahrerlaubnis erneut eine Tätigkeit als Taxifahrer auf, worauf die Beklagte später ab diesem Zeitpunkt die Bewilligung von Arbeitslosengeld aufhob (Bescheid vom 6. Januar 2014).

Gegen die Bescheide vom 12. und 13. Dezember 2013 wandte sich der Kläger mit Widerspruchsschreiben vom 27. Dezember 2013. Er habe nicht grob fahrlässig gehandelt und nicht selbst gekündigt. Ihm sei die Fahrerlaubnis nach der „Revisionsverhandlung“ wiedergegeben worden. Somit sehe er keinen Grund, ihm für Fehler anderer eine Sperrzeit aufzuerlegen.

Den Widerspruch des Klägers gegen die Bescheide vom 12. und 13. Dezember 2013 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2014 als unbegründet zurück. Das Beschäftigungsverhältnis beim Taxibetrieb sei vom Arbeitgeber zum 11. September 2013 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Klägers gelöst worden. Das vertragswidrige Verhalten sei darin zu sehen, dass dem Kläger wegen fahrlässiger Körperverletzung unter anderem der Führerschein für elf Monate entzogen worden sei. Der Kläger habe damit rechnen müssen, dass der Arbeitgeber das Verhalten nicht hinnehmen, sondern das Beschäftigungsverhältnis beenden würde. Die Arbeitslosigkeit sei daher grob fahrlässig herbeigeführt worden. Ein wichtiger Grund sei nicht erkennbar. Dieser sei nach objektiven Maßstäben zu beurteilen und müsse bereits im Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgelegen haben. Als Taxifahrer habe der Kläger wissen müssen, dass Vergehen im Straßenverkehr zum Führerscheinentzug und damit zur Arbeitslosigkeit führen könnten. Vom Kläger sei somit besondere Sorgfalt zu erwarten gewesen. Der Kläger mache zwar geltend, dass er im Anschluss an die Berufungsverhandlung sofort seinen Führerschein zurückerhalten habe. Das Ergebnis der Berufungsverhandlung sei jedoch keineswegs ein Freispruch, sondern eine Strafminderung. Das Verbot, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, sei von einer Dauer von elf Monaten auf zwei Monate reduziert worden. Der Kläger habe den Führerschein sofort zurückerhalten, weil die Zeit des bereits durchgeführten Fahrverbotes auf die Strafe angerechnet worden sei. Auch bei einem Führerscheinentzug für zwei Monate würde der Kläger seinen Arbeitsplatz verloren haben, da er als Taxifahrer seinen Führerschein täglich

gebraucht habe. Der Kläger habe damit Anlass für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben.

Hiergegen hat der Kläger am 6. Februar 2014 beim Sozialgericht Itzehoe Klage erhoben. Er habe aufgrund der von ihm verschuldeten Unfälle seinen Führerschein verloren und damit arbeitsvertragswidrig gehandelt. Ihm sei jedoch weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Er sei wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen unter anderem zum Entzug der Fahrerlaubnis verurteilt worden. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seien nicht vorgeworfen worden. So könne ihm denn auch nicht von der Beklagten unterstellt werden, die beiden von ihm fahrlässig verursachten Unfälle stellten eine grobe Fahrlässigkeit gegenüber seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Grobe Fahrlässigkeit liege vor, wenn der Arbeitnehmer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe. Diese Voraussetzungen seien, wie aus dem Gerichtsurteil des Amtsgerichtes H_____ hervorgehe, nicht erfüllt. Eine Sperrzeit habe daher nicht ausgesprochen werden dürfen. Er habe keineswegs damit rechnen müssen, dass ein weiterer Unfall zum Führerscheinentzug und damit zur Arbeitslosigkeit führen könne. Wie habe ihm die genaue Entwicklung und das Ereignis eines Strafprozesses auch bekannt gewesen sein sollen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Sperrzeitbescheides vom 12. Dezember 2013 sowie Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 13. Dezember 2013 in der Fassung des Bescheides vom 6. Januar 2014 sowie jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2014 zu verurteilen, ihm – dem Kläger – Arbeitslosengeld für die Zeit vom 12. September 2013 bis zum 1. Dezember 2013 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Arbeitnehmer, der zur Führung von Kraftfahrzeugen verpflichtet sei, habe dafür Sorge zu tragen, dass er nach dem Straßenverkehrsrecht hierzu berechtigt bleibe. Gegenüber dem Arbeitgeber treffe ihn die Nebenpflicht, jegliche Verkehrsverstöße zu

unterlassen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen könnten. Durch den Entzug der Fahrerlaubnis trete ein Unvermögen ein, den arbeitsvertraglichen Pflichten als Taxifahrer weiter nachkommen zu können. Das vom Arbeitnehmer zu vertretende Unvermögen sei vertragswidriges Verhalten. Der in § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III formulierte Schuldvorwurf der groben Fahrlässigkeit, welcher zum Eintritt einer Sperrzeit führe, beziehe sich nur auf die Herbeiführung der Arbeitslosigkeit und nicht auf das arbeitsvertragswidrige Verhalten selbst (siehe auch LSG Hamburg – L 2 AL 55/08 –). Das amtsgerichtliche Urteil entfalte keine Bindungswirkung für die sozialrechtliche Fragestellung zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sperrzeit. Grobfahrlässig sei ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden sei, wenn also schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt würden und dasjenige unbeachtet bliebe, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Entscheidend sei, dass die drohende Entwicklung dem Arbeitslosen bekannt sein müsse; ihm vorzuwerfen sei, diese Entwicklung, nämlich einen möglichen Führerscheinentzug, nicht berücksichtigt zu haben (siehe auch Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. August 2013 – L 3 AL 133/10 –). Nach dem Unfall vom 10. April 2013 habe der Kläger damit rechnen müssen, dass ein weiterer von ihm verursachter Unfall zum Führerscheinentzug und damit zur Arbeitslosigkeit führen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Gegenstand des Verfahrens sind die als rechtliche Einheit anzusehenden Bescheide vom 12. Dezember 2013 und 13. Dezember 2013 in der Fassung des Bescheides vom 6. Januar 2014 sowie des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2014, mit denen die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 12. September 2013 bis zum 1. Dezember 2013 feststellte und für diesen Zeitraum keine Leistungen bewilligte. Durch die erneute Beschäftigungsaufnahme zum 2. Dezember 2013 belastete den Kläger die ebenfalls verfügte Minderung der Anspruchsdauer nicht und wurde von

diesem nicht gesondert angegriffen. Die so verstandene Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit ab dem 12. September 2013 bis zum Tag vor erneuter Arbeitsaufnahme am 2. Dezember 2013.

Dass die allgemeinen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß den §§ 136 ff. SGB III im damaligen Zeitraum vorgelegen haben, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Dieser Anspruch ruhte jedoch wegen einer eingetretenen Sperrzeit. Nach § 159 Abs. 1 Satz 1 SGB III ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer einer Sperrzeit, wenn sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vertragswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Ein solches vertragswidriges Verhalten liegt unter anderem dann vor, wenn die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe; § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III). Die Person, die sich versicherungswidrig verhalten hat, hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese Tatsachen in ihrer Sphäre oder in ihrem Verantwortungsbereich liegen (§ 159 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit (§ 159 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen (§ 159 Abs. 3 Satz 1 SGB III). Sie verkürzt sich (1.) auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte, (2.) auf sechs Wochen, wenn (a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder (b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 159 Abs. 3 Satz 2 SGB III).

Der Kläger hat sich versicherungswidrig verhalten, indem er durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des mit dem Taxenbetrieb T_____ in H_____ bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat.

Dem Kläger ist ein arbeitsvertragswidriges Verhalten vorzuwerfen, weil er gegen arbeitsvertragliche Pflichten verstoßen hat. Ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten kann bei der Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 6. März 2003 – B 11 AL 69/02 R –, juris Rn. 19; Urteil vom 15. Dezember 2005 – B 7a AL 46/05 R –, juris Rn. 12). Für den Kläger als Taxifahrer bestand eine ungeschriebene Nebenpflicht des Arbeitsvertrages dergestalt, sich während der Berufsausübung im Straßenverkehr untadelig zu verhalten. Taxifahrer sind zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auf den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis angewiesen. Ein Fahrverbot steht einer solchen Tätigkeit ebenfalls entgegen. Dass – ähnlich wie bei Berufskraftfahrern – die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen eine Art Geschäftsgrundlage für das damalige Beschäftigungsverhältnis als Taxifahrer gewesen ist (vgl. BSG, Urteil vom 6. März 2003 – B 11 AL 69/02 R –, juris Rn. 19), kommt in den arbeitsvertraglichen Regelungen einschließlich des Zusatzes zum Arbeitsvertrag vom 15. Januar 2004 deutlich zum Ausdruck. Taxifahrer haben damit dafür Sorge zu tragen, dass sie zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr berechtigt bleiben. Damit einher geht gegenüber dem Arbeitgeber die Pflicht, solche Verkehrsverstöße zu unterlassen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes führen können. Das durch den Entzug der Fahrerlaubnis oder die Verhängung eines Fahrverbotes eingetretene Unvermögen, seinen arbeitsvertraglichen Pflichten weiter nachzukommen, berechtigt, wenn der Arbeitnehmer es zu vertreten hat oder anderweitig nicht eingesetzt werden kann, im allgemeinen zur Kündigung (vgl. Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. August 2013 – L 3 AL 133/10 –, juris Rn. 34 m.w.N.). So verhält es sich hier. Der Kläger hat durch mehrere wenigstens fahrlässig begangene Verkehrsverstöße, insbesondere das Ereignis vom 10. April 2013 den Entzug der Fahrerlaubnis, später – durch Urteil des Landgerichts H_____ vom 21. November 2013 – umgeändert in ein Fahrverbot, herbeigeführt. Es ist nicht ersichtlich, dass die seitens des damaligen Arbeitgebers ausgesprochene Kündigung rechtswidrig gewesen ist. Der Kläger konnte insbesondere nicht anderweitig eingesetzt werden. Wie der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung am 27. März 2018 mitteilte, verfügte der Taxibetrieb T_____ in H_____ damals über keine eigene Telefonzentrale, sondern war der des Taxirufes H_____ angegliedert. Es bestand also damals auch nicht die theoretische Möglichkeit, dass der Kläger innerhalb des Betriebs eine andere Tätigkeit hätte ausüben können.

Durch dieses arbeitsvertragswidrige Verhalten gab der Kläger Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch seinen ehemaligen Arbeitgeber. Mit seinem arbeitsvertragswidrigen Verhalten hat der Kläger einen Grund für die außerordentliche Kündigung gegeben. Der notwendige Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Verlust des Arbeitsplatzes bestand vorliegend darin, dass der Arbeitgeber den (damals noch vorläufigen) Entzug der Fahrerlaubnis, wie sich aus der Entgeltbescheinigung ergibt, zum Anlass genommen hat, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos zu kündigen.

Die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses war zudem kausal für den Eintritt der Beschäftigungslosigkeit.

Schließlich hat der Kläger grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Der danach erforderliche Fahrlässigkeitsvorwurf bezieht sich nicht auf das arbeitsvertragswidrige Verhalten selbst, sondern (nur) auf die Herbeiführung der Arbeitslosigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 15. Dezember 2005 – B 7a AL 46/05 R –, juris Rn. 13). Grobe Fahrlässigkeit in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt wird, wenn also schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Sie ist etwa dann gegeben, wenn der Eintritt der Arbeitslosigkeit infolge vertragswidrigen Verhaltens so nahelag, dass diese Möglichkeit nicht außer Betracht bleiben durfte; entscheidend ist dabei, dass die drohende Entwicklung dem Arbeitslosen bekannt sein musste; ihm vorzuwerfen ist, diese Entwicklung nicht berücksichtigt zu haben (vgl. Sächsisches Landessozialgericht, a.a.O., Rn. 35 m.w.N.).

Nach Auffassung der Kammer ist dies hier der Fall. Maßgeblich für die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. des ausgesprochenen Fahrverbotes war – wie sich aus den Urteilen des Amtsgerichtes H_____ vom 23. September 2013 und des Landgerichtes H_____ vom 21. November 2013 ergibt – der schwere Unfall am 10. April 2013, bei dem die vom Kläger übersehene Fußgängerin schwer verletzt wurde. Zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen wird auf die Feststellungen des Amtsgerichtes H_____ in seinem Urteil verwiesen, deren Richtigkeit die Kammer ebenso wie das Landgericht H_____ nicht in Zweifel zieht. Insbesondere folgt die Kammer in diesem Zusammenhang nicht der Angabe des Klägers in der mündlichen Verhandlung,

das Taxi habe lediglich den Arm der Fußgängerin überfahren. Diesem Unfallgeschehen am 10. April 2013 vorausgegangen war einerseits am 24. Juni 2012 ein Überschreiten der zulässigen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit um 26 km/h, was eine Geldbuße in Höhe von 100,00 Euro nach sich zog. Andererseits missachtete der Kläger am 26. Februar 2013 das rote Signal einer Lichtzeichenanlage mit nachfolgender Geldbuße in Höhe von 90,00 Euro. Vor dem Hintergrund dieser beiden Verkehrsordnungswidrigkeiten, die auch in die strafrechtlichen Gesamtwürdigung einbezogen worden sind, lag es bei der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit derart schweren Folgen nahe, dass dies nicht nur eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe nach sich ziehen würde, sondern damit einhergehend auch die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Verhängung eines mehrmonatigen Fahrverbotes – und in der Folge der Verlust des Arbeitsplatzes. Diese drohende Entwicklung hat dem Kläger bei bzw. kurz vor dem Unfallgeschehen am 10. April 2013 bekannt sein müssen. Nach dem Inhalt der Akten und dem persönlichen Eindruck, den die Kammer in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnen hat, ergibt sich in Ansehung des subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstabes keine andere Bewertung.

Ein wichtiger Grund für das versicherungswidrige Verhalten des Klägers ist nicht erkennbar. Eine Sperrzeit soll nur dann eintreten, wenn dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann. Dass der Kläger als Taxifahrer viel fährt und Zeit im Straßenverkehr verbringt und damit ggf. mit höherer Wahrscheinlichkeit Beteiligter eines Verkehrsregelverstoßes ist, kann nicht zugunsten des Klägers anerkannt werden. Auch etwaige andere Gesichtspunkte entbinden nicht von der Pflicht, sich im Straßenverkehr ordnungsgemäß und regelgerecht zu verhalten. Für den Kläger als Taxifahrer gilt dies – wie bereits dargestellt – in besonderer Weise.

Die Beklagte hat auch den Beginn der Sperrzeit zutreffend bestimmt. Eine Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet (§ 159 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Sperrzeitbegründendes Ereignis ist die seitens des damaligen Arbeitgebers ausgesprochene fristlose Kündigung zum 11. September 2013, sodass die Sperrzeit am Folgetag, dem 12. September 2013, begann.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Dauer der Sperrzeit auf zwölf Wochen festgesetzt hat. Die Voraussetzungen für eine Verkürzung der

Sperrzeit nach § 159 Abs. 3 Satz 2 SGB III sind nicht gegeben. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Kläger nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Itzehoe
Lornsenplatz 1
25524 Itzehoe

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Itzehoe schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Vorsitzende der 34. Kammer

Richter am Sozialgericht